

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den angrenzenden bebauten Gebieten der Stadt Neuss (Straßenordnung der Stadt Neuss) vom 20. März 2015

Aufgrund der §§ 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234), wird von der Stadt Neuss als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 4. Juli 2025 für das Gebiet der Stadt Neuss folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den angrenzenden bebauten Gebieten der Stadt Neuss (Straßenordnung der Stadt Neuss) vom 20. März 2015 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Untersagt ist jedes Verhalten, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen)
- Betteln durch Einsetzen von Kindern
- Lagern in Personengruppen (wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeinbrauchs behindern)
- Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum oder dem Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen und Gläsern)
- Verrichtung der Notdurft“

2. Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Im unmittelbaren Eingangsbereich von Kindergärten und Schulen ist das Konsumieren von Alkohol oder Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes untersagt.

(5) Es ist untersagt, im Hauptstraßenzug, der durch die Straßen Krefelder Straße, Niederstraße, Büchel und Oberstraße 97 – 141 gebildet wird, unter das Betäubungsmittelgesetz fallende Betäubungsmittel zu konsumieren und diese zum Konsum vorzubereiten.“

3. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 6 bis 8.

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 10.07.2025

Reiner Breuer
Bürgermeister